

Überentnahme und Vergünstigung bei Übertragung von Betriebsvermögen

Die vergünstigte Übertragung von Geschäftsanteilen im Wege der vorgenommenen Erbfolge bzw. im Erbanfall ist unter anderem im alten wie im neuen Recht an eine Überentnahmeklausel geknüpft.

Im neu entschiedenen Fall (BFH Urteil vom 11.11.2009 II R 63/08) schenkte der Vater der Tochter ein Kommanditanteil. Die daraufhin fällige Schenkungssteuer wurde von der Tochter aus dem Betrieb entnommen. Hierbei wurde die Summe der Einlagen und der Gewinne ab Zurechnung der Gewinne an den neuen Anteilseigner durch die Entnahme um mehr als DM 100.000,00 überschritten. Damit entfiel die „alte“ Vergünstigung für Betriebsvermögen.

Dies ist für das neue Recht ebenfalls zu beachten, da insbesondere die Schenkungssteuer relativ zeitnah fällig wird und Gewinne in der kurzen Anteilszeit im Normalfall nicht in ausreichender Höhe anfallen.

Erbschaftsteuer verfassungswidrig?

Gegen die Erbschaftsteuerreform wurden beim Bundesverfassungsgericht unter den Aktenzeichen: 1BvR3196/09, 1BvR3197/09 und 1BvR3198/09 Verfassungsbeschwerden eingelegt. Insoweit sind gegen sämtliche Schenkungs- und Erbfallsteuerbescheide, die auf dem Recht ab dem 01.01.2009 gründen, Einspruch einzulegen. Das Ruhen des Verfahrens wird damit ausgelöst.

Ein weiteres Verfahren ist gegen die Ungleichbehandlung zwischen Betriebs- und Geldvermögen beim BFH unter Aktenzeichen II B168/09 nach neuem Recht anhängig.

Schramm | **und Partner** GbR

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater